Zollernalbkreis

Natura 2000-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341) und das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441)

zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ in Meßstetten, Stadtteil Tieringen

Fassung: 06.06.2023

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:	Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ in Meßstetten, Stadtteil Tieringen
Vorhabenträger:	Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten
Projektnummer:	1008
Bearbeitung:	Schriftliche Ausarbeitung: Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung Projektleitung: Tristan Laubenstein

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG

Inhaltverzeichnis

1 Vorbemerkung 4
2 Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg 6
3 Quellenverzeichnis 16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan 5

1 Vorbemerkung

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Katzensteige, 12. Änderung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Verlegung des Parkplatzes der Firma Interstuhl Büromöbel GmbH & Co. KG im Stadtteil Tieringen zu schaffen. Die im Südosten bestehenden Stellplätze sollen planungsrechtlich in eine gewerbliche Nutzbarkeit umgewandelt werden, um den Neubau einer Energiezentrale und die Erweiterung der gewerblichen Anlagen zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ umfasst vorwiegend Flächen von rechtskräftigen Bebauungsplänen und tangiert im Südosten geringfügig eine außerhalb der Bebauungsplangebiete liegende Wiese. Der räumliche Geltungsbereich der vorliegen Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Das Plangebiet grenzt im Osten auf einer Länge von ca. 150 m unmittelbar an das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341). Etwa 300 m südlich befindet sich das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441).

Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes, einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist es festzustellen, ob das Vorhaben grundsätzlich geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Die Natura 2000-Vorprüfung stützt sich dabei auf die Ergebnisse der im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

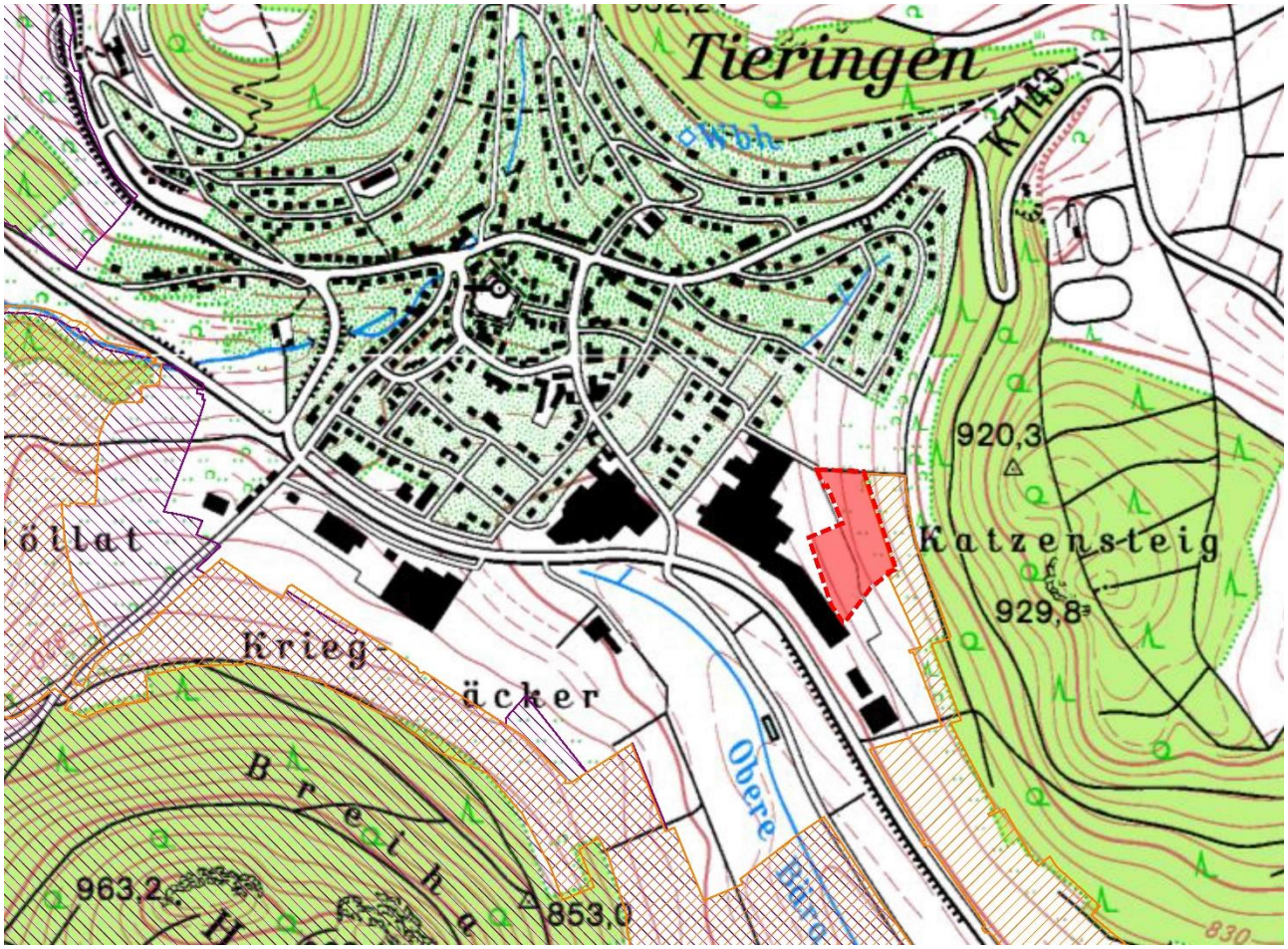

orangene Schraffur = FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“, lila Schraffur = Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“, rot-transparente Fläche = Plangebiet, unmaßstäblich

Abbildung 1: Übersichtslageplan

2 Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

Stand: 01 / 2013 Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ in Meßstetten, Stadtteil Tieringen	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 7819341 7820441	Gebietsname(n) FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten	Telefon / Fax / E-Mail Telefon: 07431 634955 E-Mail: claus.fecker@messstetten.de
1.4	Gemeinde	Talheim	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Zollernalbkreis	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Zollernalbkreis, Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Katzensteige, 12. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Die Planung sieht im westlichen Bereich die Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE) mit der Grundflächenzahl von 0,8 vor. Im Osten, im Bereich der geplanten Stellflächen ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit einer Grundflächenzahl von 0,6 geplant. Entlang des östlichen Gebietsrandes ist eine Gebietseingrünung vorgesehen.	

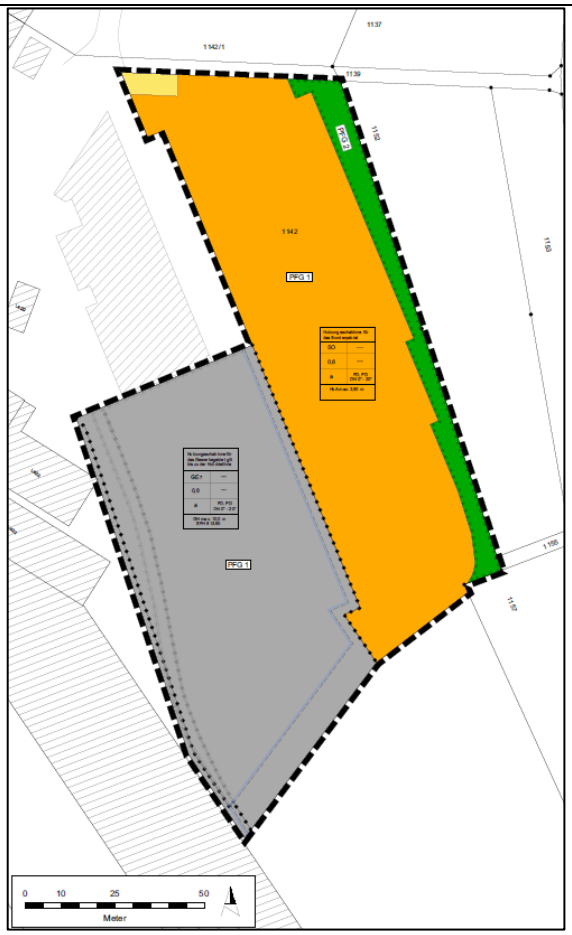

Bebauungsplanentwurf „Katzensteige, 12. Änderung“

☐ weitere Ausführungen:

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Fritz & Grossmann Umweltplanung	07433/930363	07433/930364
Wilhelm-Kraut-Straße 60		
72336 Balingen	e-mail *	
	info@grossmann-umweltplanung.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

06.06.2023

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341) Im Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen 2018) genannte Lebensraumtypen im Umfeld des Plangebietes: [6510] Magere Flachland-Mähwiesen Weitere im Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen 2018) genannte Lebensraumtypen:	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Zunahme von Schadstoffemissionen. Keine Betroffenheit von weiteren FFH-Lebensraumtypen ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben erkennbar.	
Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) Im Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen 2022) genannte Arten im Umfeld des Plangebietes: Uhu Wanderfalke Wespenbussard Schwarzspecht Hohltaube Rotmilan Neuntöter (eigene Untersuchung) Weitere im Datenauswertebogen genannte Arten:	Dauerhafter Verlust von Nahrungsraum. Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Beunruhigung angrenzender Flächen infolge von Lärmemissionen und optischer Störungen. Zunahme von Schadstoffemissionen. Keine Betroffenheit von weiteren im VSG gemeldeten Arten ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben erkennbar.	

*) *Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.*

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) *Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.*

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“				
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	[6510] Magere Flachland-Mähwiesen	Dauerhafte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps [6510] von ca. 4.350 m² durch Überplanung außerhalb des FFH-Gebietes. Im Zuge der Umsetzung der planexternen Maßnahmen wird der Lebensraumtyps [6510] in großem Umfang wiederhergestellt (Eingriffs-Ausgleichsverhältnis 1:2,6). **Wirkung gering**	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“				
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Uhu Wanderfalke Wespenbussard Schwarzspecht Hohltaube Rotmilan Neuntöter	Die Überplanung des Vorhabensgebiets führt für die genannten Arten zu einem kleinflächigen Verlust von Nahrungsraum im nahen Umfeld des SPA-Gebiets. In näherer Umgebung des Vorhabensgebiets sind großräumig Ersatznahrungsräume vorhanden. Der Nahrungsraumverlust ist für die Arten von untergeordneter Bedeutung. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vom Vorhaben nicht betroffen. **Wirkung gering**	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	

6.1.6	optische Wirkung	Uhu Wanderfalke Wespenbussard Schwarzspecht Hohltaube Rotmilan Neuntöter	Geringfügige Beeinträchtigungen des Flug- und Jagdverhaltens der genannten Arten durch Schaffung von Vertikalstrukturen. Vorbelastungen sind durch die angrenzende Gewerbebebauung und den nahegelegenen Waldrand gegeben. **Wirkung gering**
6.2	betriebsbedingt		
FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“			
6.2.1	stoffliche Emissionen	[6510] Magere Flachland-Mähwiesen	Zunahme von Schadstoffemissionen durch die geplante gewerbliche Nutzung und den damit einhergehenden Kfz-Verkehr. Vorbelastungen sind vor allen durch die angrenzende Gewerbenutzung und den Straßenverkehr der westlich verlaufenden Landesstraße L440 gegeben. **Wirkung gering**
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-
6.2.3	optische Wirkungen	-	-
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	[6510] Magere Flachland-Mähwiesen	Die vorgesehene Bebauung verfügt über zahlreiche wärmeerzeugende Elemente, die sich nachteilig auf das lokale Klima auswirken werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und dem hohen Anteil an unbebauter Landschaft im nahen Umfeld sind nur untergeordnete lokalklimatische Beeinträchtigungen zu erwarten. **Wirkung gering**
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Uhu Wanderfalke Wespenbussard Schwarzspecht Hohltaube Rotmilan	Zunahme von Schadstoffemissionen durch die geplante gewerbliche Nutzung und den damit einhergehenden Kfz-Verkehr. Vorbelastungen sind vor allen durch die angrenzende Gewerbenutzung und den Straßenverkehr der westlich verlaufenden Landesstraße L440 gegeben.

		Neuntöter	**Wirkung gering**
6.2.2	akustische Veränderungen	Uhu Wanderfalke Wespenbussard Schwarzspecht Hohltaube Rotmilan Neuntöter	Erhöhung der Lärmemissionen durch die erhöhte Betriebsamkeit im Bereich des geplanten Gewerbegebiets und den damit einhergehenden Kfz-Verkehr. Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr der westlich verlaufenden Landesstraße L440 und die Aktivitäten im Bereich des angrenzenden Gewerbegebiets gegeben. **Wirkung gering**
6.2.3	optische Wirkungen	Uhu Wanderfalke Wespenbussard Schwarzspecht Hohltaube Rotmilan Neuntöter	Optische Störwirkungen durch die erhöhte Betriebsamkeit im Bereich des geplanten Gewerbegebiets und den damit einhergehenden Kfz-Verkehr. Vorbelastungen sind durch den durch den Straßenverkehr der westlich verlaufenden Landesstraße L440 und die Aktivitäten im Bereich des angrenzenden Gewerbegebiets gegeben. **Wirkung gering**
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Uhu Wanderfalke Wespenbussard Schwarzspecht Hohltaube Rotmilan Neuntöter	Die vorgesehene Bebauung verfügt über zahlreiche wärmeerzeugende Elemente, die sich nachteilig auf das lokale Klima auswirken werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und dem hohen Anteil an unbebauter Landschaft im nahen Umfeld sind nur untergeordnete lokalklimatische Beeinträchtigungen zu erwarten. **Wirkung gering**
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	**baubedingt**		
FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Arbeitsstreifen, Lagerflächen)	[6510] Magere Flachland-Mähwiesen	Während der Bauphase kann es grundsätzlich infolge der Baustellenerschließung sowie der Lagerung von Baumaterial zur temporären Inanspruchnahme des Lebensraumtyps [6510] innerhalb des angrenzenden FFH-Gebietes kommen. Die im Plangebiet vorhandenen Flächen reichen für die Baustellenerschließung aus, so dass auf eine Beanspruchung der angrenzenden FFH-Mähwiese [6510] verzichtet werden kann. **Keine Wirkung**

6.3.2	Emissionen	[6510] Magere Flachland-Mähwiesen	Temporäre Schadstoffemissionen durch die Bautätigkeiten (v.a. Baustellenverkehr). Vorbelastungen sind vor allen durch die angrenzende Gewerbenutzung und den Straßenverkehr der westlich verlaufenden Landesstraße L440 gegeben. **Wirkung gering**
6.3.3	akustische und optische Wirkungen	-	-
Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Arbeitsstreifen, Lagerflächen)	Uhu Wanderfalke Wespenbussard Schwarzspecht Hohltaube Rotmilan Neuntöter	Während der Bauphase kann es infolge der Baustellenerschließung sowie der Lagerung von Baumaterial zur temporären Inanspruchnahme der westlich angrenzenden Magerwiese [6510] kommen. Die Wiesenfläche nimmt für die genannten Arten die Funktion eines Nahrungshabitats ein. Die im Plangebiet vorhandenen Flächen reichen für die Baustellenerschließung aus, so dass auf eine Beanspruchung der angrenzenden FFH-Mähwiese [6510] verzichtet werden kann. **Keine Wirkung**
6.3.2	Emissionen	Uhu Wanderfalke Wespenbussard Schwarzspecht Hohltaube Rotmilan Neuntöter	Temporäre Emissionen von Staub, Schadstoffen etc. ergeben sich während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. **Wirkung gering**
6.3.3	akustische und optische Wirkungen	Uhu Wanderfalke Wespenbussard Schwarzspecht Hohltaube Rotmilan Neuntöter	Temporäre akustische und optische Störwirkungen durch die Bautätigkeiten (Lärm, Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen). Bedingt durch die Vorbelastungen (vor allem durch die angrenzende Gewerbenutzung und den Straßenverkehr der westlich verlaufenden Landesstraße L440) und den temporären Charakter sind diese nicht geeignet die Erhaltungsziele bzw. die Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen. **Wirkung gering**

**) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.*

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.*

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	[6510] Magere Flachland-Mähwiesen	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“, Stadtteil Tieringen	Verlust von ca. 2.643 m² Magerer Flachland-Mähwiese Umwandlung von ca. 1.861 m² Magerer Flachland-Mähwiese Der Verlust und die Umwandlung der des betroffenen FFH-Lebensraumtyps wird durch die Umsetzung einer geeigneten Kohärenzmaßnahme (Entwicklung einer ca. 9.000 m² großen Flachland-Mähwiese) vollumfänglich ausgeglichen.	
7.2	Wespenbussard	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“, Stadtteil Tieringen	Verlust von ca. 0,46 ha Nahrungshabitat (Verlust liegt deutlich unter Orientierungswert von 10 ha, gemäß Fachkonventionsvorschlag Lambrecht & Trautner 2007)	
7.3	Schwarzspecht	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“, Stadtteil Tieringen	Verlust von ca. 0,46 ha Nahrungshabitat (Verlust liegt deutlich unter Orientierungswert von 2,6 ha, gemäß Fachkonventionsvorschlag Lambrecht & Trautner 2007)	
7.4	Hohltaube	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“, Stadtteil Tieringen	Teilverlust eines Nahrungshabitat, dass aufgrund der im Umfeld großflächig vorhandenen Nahrungsflächen keine essentielle Bedeutung aufweist.	
7.5	Rotmilan	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“, Stadtteil Tieringen	Verlust von ca. 0,46 ha Nahrungshabitat (Verlust liegt deutlich unter Orientierungswert von 10 ha, gemäß Fachkonventionsvorschlag Lambrecht & Trautner 2007)	
7.6	Neuntöter	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“, Stadtteil Tieringen	Teilverlust eines Nahrungshabitat, dass aufgrund der großen Entfernung zum Niststandort der Art keine essentielle Bedeutung aufweist.	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Wesentliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des FFH-Gebiets „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341) und des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) sind nicht erkennbar.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

3 Quellenverzeichnis

Literatur

Lambrecht & Trautner 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Online-Veröffentlichung: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni__2007_FINAL_ungeschuetzt.pdf

Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg.) (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ - bearbeitet von Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg.) (2022): Managementplan für das Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal – bearbeitet durch das Regierungspräsidium Tübingen

Elektronische Quellen

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml